



HVBG

HVBG-Info 06/1996 vom 09.02.1996, S. 0430 -0430, DOK 555.1:552.3:553.1

Zwangsvollstreckung, Zulässigkeit einer Pfändung bei Aufhebung der Vorphändung, auch wenn diese in Abwesenheit des Schuldners und ohne richterliche Durchsuchungsanordnung erfolgt war - Beschlüsse des AG Cham vom 28.07.1995 - 6 M 421/94 - und des LG Regensburg vom 18.08.1994 - 2 T 404/94

Zwangsvollstreckung, Zulässigkeit einer Pfändung bei Aufhebung der Vorphändung, auch wenn diese in Abwesenheit des Schuldners und ohne richterliche Durchsuchungsanordnung erfolgt war (§ 809 ZPO; § 137 GVollzGA);

hier: Beschlüsse des AG Cham vom 28.07.1995 - 6 M 421/94 - und des LG Regensburg vom 18.08.1994 - 2 T 404/94 -

Der Gerichtsvollzieher kann die in seinem Gewahrsam befindlichen Sachen rechtswirksam pfänden, auch wenn die zuvor erfolgte Pfändung dieser Sachen aufgehoben wurde, weil sie in Abwesenheit des Schuldners ohne richterliche Durchsuchungsanordnung erfolgt ist und Gefahr im Verzug nicht vorlag.

LAG Cham, Zweigst. Furth i. W., Beschluß vom 28.07.1995 - 6 M 421/94 -

II. LG Regensburg, Beschluß vom 18.08.1994 - 2 T 404/94 -

Fundstelle:

DGVZ 1995, S. 186-187